

reformierte  
kirche weinland mitte  
benken marthalen ossingen  
rheinau trüllikon truttikon

# Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Weinland Mitte

vom 20. Januar 2021

*Handwritten signature: Pro M. M. el SW Lo We*

## I. Die Kirchgemeinde

### *Artikel 1: Rechtsstellung und Zweck*

<sup>1</sup> Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Weinland Mitte ist eine selbstständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist Teil der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich.

<sup>2</sup> Sie lebt aus dem befreienden Zuspruch Gottes und ist bestrebt, auf der Grundlage des Evangeliums das christliche Leben zu wecken und zu fördern. Sie tritt ein für die Würde des Menschen, die Ehrfurcht vor dem Leben und die Bewahrung der Schöpfung. Sie ist den Menschen nah und spricht sie in ihrer Vielfalt an.

<sup>3</sup> Die Kirchgemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Kirchgemeinde sowie die Zuständigkeit der Organe.

### *Artikel 2: Autonomie und Aufgaben*

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinde ist in der Organisation und Erfüllung ihres Auftrags im Rahmen des übergeordneten Rechts autonom.

<sup>2</sup> Sie besorgt alle Aufgaben, die ihr durch das kantonale Recht, durch die Kirchenordnung und ihre Ausführungsbestimmungen sowie durch die Kirchgemeindeordnung und durch Kirchgemeindebeschlüsse zugewiesen sind.

### *Artikel 3: Mitgliedschaft*

<sup>1</sup> Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Weinland Mitte umfasst alle Einwohner im Gebiet der politischen Gemeinden Benken, Marthalen, Ossingen, Rheinau, Trüllikon und Truttikon, die der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich angehören.

<sup>2</sup> Die Voraussetzungen der Mitgliedschaft sowie Ein- und Austritt richten sich nach den Bestimmungen der Kirchenordnung.

<sup>3</sup> Jedes Mitglied ist aufgerufen, an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags mitzuwirken, und eingeladen, die kirchlichen Dienste in Anspruch zu nehmen.

<sup>4</sup> Gottesdienste und andere kirchliche Veranstaltungen finden in ausgewogener Aufteilung in den verschiedenen Orten statt. Die Kirchenpflege regelt die Einzelheiten.

#### *Artikel 4: Organe*

Die Organe der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Weinland Mitte sind:

- a. die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne und in der Kirchgemeindeversammlung,
- b. die Kirchenpflege,
- c. die Rechnungsprüfungskommission.

#### *Artikel 5: Kirchliche Vielfalt und Ortskirchen*

<sup>1</sup> Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Weinland Mitte verpflichtet sich zur kirchlichen Vielfalt im Gebiet der beteiligten Ortskirchen und zu einem von Allen mitgestalteten kirchlichen Leben vor Ort. Sie bildet zu diesem Zweck entsprechende Ortskirchenkommissionen.

<sup>2</sup> Die Kirchenpflege delegiert den Ortskirchenkommissionen Verantwortungen und Kompetenzen zur Gestaltung des örtlichen Gemeindelebens.

<sup>3</sup> Die Geschäftsordnung sowie gegebenenfalls ihre zugehörigen Reglemente und Pflichtenhefte enthalten Rechte und Pflichten der Kommissionen und gewährleisten die Behandlung ihrer formellen Anliegen durch die Organe der Kirchgemeinde.

#### *Artikel 6: Stimm- und Wahlrecht*

<sup>1</sup> Das Stimm- und Wahlrecht in kirchlichen Angelegenheiten richtet sich nach der Kirchenordnung.

<sup>2</sup> In die Kirchenpflege wählbar sind auch Mitglieder der Landeskirche, die in der Kirchgemeinde über keinen politischen Wohnsitz verfügen.

<sup>3</sup> Die Stimmberechtigten Mitglieder der Kirchgemeinde üben ihre politischen Rechte an der Urne oder an der Kirchgemeindeversammlung aus.

#### *Artikel 7: Urnenwahlen*

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinde wählt durch die Urne:

- a. die Mitglieder der Kirchenpflege sowie aus deren Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten,
- b. Pfarrerinnen und Pfarrer bei Neuwahlen,
- c. Pfarrerinnen und Pfarrer bei Bestätigungswahlen, sofern keine stille Wahl zustande kommt.

<sup>2</sup> Bei der Gesamterneuerungswahl der Kirchenpflege werden gedruckte Wahlvorschläge verwendet, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Sind mehr Kandidaten vorhanden als Sitze zu vergeben sind, kommt ein leerer Wahlzettel mit einem Beiblatt zum Einsatz, auf dem die sich zur Wahl stellenden Personen aufgeführt sind. Bei Ersatzwahlen kommt das Verfahren der stillen Wahl zur Anwendung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

#### *Artikel 8: Urnenabstimmungen*

<sup>1</sup> Der Urnenabstimmung unterliegen:

- a) Beschlüsse über Ausgabenbewilligungen für neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmehausfälle gemäss Anhang Finanzgeschäfte/Finanzkompetenzen der Kirchgemeindeordnung,
- b) Beschlüsse für Ausgabenbewilligungen für jährlich wiederkehrende Ausgaben oder entsprechende Einnahmehausfälle gemäss Anhang Finanzgeschäfte/Finanzkompetenzen der Kirchgemeindeordnung,
- c) Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie Verfügungen über beschränkte dingliche Rechte gemäss Anhang Finanzgeschäfte/Finanzkompetenz der Kirchgemeindeordnung,
- d) Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
- e) Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, falls hoheitliche Befugnisse abgegeben werden,
- f) Rechtsgrundlagen der Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
- g) der Beschluss über den Zusammenschlussvertrag zwischen zwei oder mehreren Kirchgemeinden,
- h) Gebietsveränderungen von erheblicher Bedeutung, wenn sie eine Fläche oder Mitgliederzahl betreffen, die für die Entwicklung der Kirchgemeinde wesentlich sind,
- i) Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung, sofern ein Drittel der bei der Beschlussfassung anwesenden Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung eine Urnenabstimmung verlangt und das Geschäft nicht zwingend der Kirchgemeindeversammlung vorbehalten ist.

<sup>2</sup> Die gemäss Abs. 1 lit. a – i der Urnenabstimmung unterliegenden Geschäfte können in einer Kirchgemeindeversammlung beraten werden. Den Stimmberechtigten wird die von der Versammlung bereinigte Vorlage unterbreitet. Ändert die Versammlung eine Vorlage der Kirchenpflege, kann diese den Stimmberechtigten auch die ursprüngliche Vorlage unterbreiten.

#### *Artikel 9: Publikationsorgane*

Die Kirchenpflege bestimmt das amtliche Publikationsorgan.

*Artikel 10: Wohnsitzpflicht der Pfarerschaft*

Die gewählten Pfarrerrinnen oder Pfarrer wohnen in der Kirchgemeinde.

*Artikel 11: Zusammenarbeit mit der politischen Gemeinde*

Die Durchführung von Urnenwahlen und -abstimmungen sowie der Bezug der Kirchensteuern erfolgen durch die Organe und Einrichtungen der politischen Gemeinde.

*Artikel 12: Schweigepflicht*

<sup>1</sup> Mitglieder von Behörden, Organen, Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie Pfarrerrinnen, Pfarrer, Angestellte und Freiwillige sind über Angelegenheiten, die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn an der Geheimhaltung ein überwiegendes kirchliches, öffentliches oder privates Interesse gemäss § 23 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht. Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Amts- und Dienstverhältnisses sowie der freiwilligen Mitarbeit bestehen.

<sup>2</sup> Der Kirchenrat ist in allen Fällen für die Entbindung vom Amtsgeheimnis zuständig.

## **II. Die Kirchgemeindeversammlung**

*Artikel 13: Einberufung und Leitung*

<sup>1</sup> Für die Einberufung der Kirchgemeindeversammlung, für die Aktenauflage und für die Geschäftsbehandlung gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

<sup>2</sup> Die Kirchgemeindeversammlung wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Kirchenpflege, bei Verhinderung von der Vizepräsidentin oder vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied der Kirchenpflege geleitet.

<sup>3</sup> Über die Ergebnisse der Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Gefasste Beschlüsse und getroffene Wahlen werden amtlich publiziert.

#### Artikel 14: Befugnisse

Der Kirchgemeindeversammlung stehen ausser den ihr durch das Gemeindegesetz und Art. 157 der Kirchenordnung übertragenen Geschäften folgende Befugnisse zu:

- a. Erlass und Änderung der Kirchgemeindeordnung,
- b. Festlegung der Summen der Entschädigungen der Kirchenpflege und der Rechnungsprüfungskommission,
- c. Oberaufsicht über das kirchliche Leben in der Gemeinde und über die Verwaltung der Kirchgemeinde,
- d. Entgegennahme des Jahresberichts der Kirchenpflege und Aussprache über den Stand des kirchlichen Lebens,
- e. Beschlussfassung über den Gesamtstellenplan der Festanstellungen der Kirchgemeinde,
- f. Wahl der zusätzlichen Mitglieder sowie der Präsidentin oder des Präsidenten der Pfarrwahlkommission,
- g. Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und aus deren Mitte der Präsidentin oder des Präsidenten,
- h. Festlegung von Budget und Steuerfuss,
- i. Abnahme der Jahresrechnung,
- j. Beschlüsse über Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmenausfälle im Rahmen des Budgets gemäss Anhang Finanzgeschäfte/Finanzkompetenzen der Kirchgemeindeordnung,
- k. Beschlüsse über Ausgaben oder entsprechende Einnahmenausfälle ausserhalb des Budgets gemäss Anhang Finanzgeschäfte/Finanzkompetenzen der Kirchgemeindeordnung,
- l. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie Verfügungen über beschränkte dingliche Rechte gemäss Anhang Finanzgeschäfte/Finanzkompetenzen der Kirchgemeindeordnung,
- m. Finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter durch Gewährleistung von Darlehen, Erwerb von Anteilscheinen etc., gemäss Anhang Finanzgeschäfte/Finanzkompetenzen der Kirchgemeindeordnung,
- n. Eingehung von Bürgschaften und Leistungen von Kautionen, gemäss Anhang Finanzgeschäfte/Finanzkompetenzen der Kirchgemeindeordnung,
- o. Behandlung von weiteren Geschäften, welche die Kirchenpflege vorlegt.

#### Artikel 15: Freie Versammlungen

Zur Beratung kirchlicher Anliegen kann die Kirchenpflege die Bevölkerung zu freien Versammlungen gemäss Art. 158 der Kirchenordnung einladen. An solchen Anlässen können sich auch nicht stimmberechtigte Personen äussern. Beschlüsse haben die Bedeutung von unverbindlichen Anregungen.

### III. Die Kirchenpflege

#### *Artikel 16: Auftrag*

Die Kirchenpflege berät, entscheidet und vollzieht die ihr übertragenen Geschäfte der Kirchgemeinde. Sie führt die Verwaltung der Kirchgemeinde und nimmt die Aufsicht wahr.

#### *Artikel 17: Zusammensetzung und Konstituierung*

<sup>1</sup> Die Kirchenpflege besteht aus neun Mitgliedern. Davon sollen nach Möglichkeit je mindestens ein Mitglied auf dem Gebiet der politischen Gemeinden Benken, Marthalen, Ossingen, Rheinau, Trüllikon und Truttikon Wohnsitz haben.

<sup>2</sup> Es ist eine angemessene Vertretung der Geschlechter und des Alters anzustreben.

<sup>3</sup> Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich die Kirchenpflege selber. Sie weist ihren Mitgliedern Ressorts zu. Sie bestimmt aus ihrer Mitte die Verantwortlichen und Stellvertretungen. Mit der Rechnungsführung, dem Aktuarat und weiteren Aufgaben können auch Personen betraut werden, die nicht Mitglieder der Kirchenpflege sind.

<sup>4</sup> Die Mitglieder der Kirchenpflege legen ihre Interessenbindungen offen.

#### *Artikel 18: Zeichnungsberechtigung*

<sup>1</sup> Für die Kirchgemeinde und die Kirchenpflege führen das Präsidium (im Verhinderungsfall das Vizepräsidium) und die Aktuarin/der Aktuar oder die Finanzvorsteherin/der Finanzvorstand oder die Liegenschaftenvorsteherin/der Liegenschaftenvorsteher gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift.

<sup>2</sup> Die Kirchenpflege kann für bestimmte Bereiche und befristet auf die Amtsdauer abweichende Regelungen treffen.

#### *Artikel 19: Allgemeine Befugnisse*

<sup>1</sup> Der Kirchenpflege stehen neben den ihr durch die Kirchenordnung und das Gemeindegesezt übertragenen Geschäften sowie unter Vorbehalt der Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a. Vorbereitung aller von der Kirchgemeindeversammlung zu behandelnden Geschäften und Antragstellung an diese,
- b. Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung und der Oberbehörden,

- c. Verwaltung und Unterhalt der kirchlichen Liegenschaften, Erlass von Vorschriften zu deren Benützung sowie Beschlussfassung über die Öffnungszeiten der Kirche,
- d. Erlass und Änderung der Läutordnung im Einvernehmen mit der politischen Gemeinde,
- e. Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung über die Arbeitsweise der Kirchenpflege, des Gemeindegremiums, der Geschäftsleitung, von Kommissionen und von Teams,
- f. Erlass und Änderung eines Entschädigungsreglements,
- g. Erlass und Änderung von weiteren Verordnungen und Reglementen, soweit dafür nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist,
- h. Regelung der Finanzbefugnisse der einzelnen Kirchenpflegemitglieder, der Pfarrpersonen, der Angestellten und der Ortskirchenkommissionen,
- i. Erarbeitung eines Leitbilds für die Kirchgemeinde,
- j. Beschlussfassung über Legislaturziele und Arbeitsschwerpunkte,
- k. Erlass von Stellenprofilen,
- l. Anstellung von Personal im Rahmen des Gesamtstellenplans,
- m. Beschlussfassung über die Schaffung oder Aufhebung dauernder und befristeter Stellen oder Praktikums- bzw. Lehrstellen im Rahmen der Finanzkompetenz,
- n. Ernennung der Delegierten der Kirchgemeinde in Organe von Kirchgemeindeverbänden und von Abordnungen der Kirchenpflege in weitere Organisationen, Gremien und Kommissionen, in denen die Kirchgemeinde vertreten ist,
- o. Pflege der Beziehungen zu anderen Gemeinden, den politischen Parteien am Ort und zur kirchlichen Wählervereinigung,
- p. Besorgung der Kirchgemeindeangelegenheiten, soweit nicht eine andere Behörde oder die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist.

<sup>2</sup> Die Kirchenpflege achtet in ihrer Tätigkeit (insbesondere bei der Zusammensetzung von Kommissionen und Arbeitsgruppen gemäss Art. 171 der Kirchenordnung) darauf, dass die verschiedenen Bevölkerungsgruppen und Ausrichtungen innerhalb der Kirchgemeinde berücksichtigt werden und eine Vielfalt im Gemeindeleben gepflegt und anerkannt wird.

#### *Artikel 20: Finanzbefugnisse*

Die Kirchenpflege beschliesst in eigener Kompetenz über:

- a. Ausgaben für neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmehinzuverdienste, gemäss Anhang Finanzgeschäfte/Finanzkompetenzen der Kirchgemeindeordnung,
- b. Ausgaben für jährlich wiederkehrende Ausgaben oder entsprechende Einnahmehinzuverdienste, gemäss Anhang Finanzgeschäfte/Finanzkompetenzen der Kirchgemeindeordnung,
- c. Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmehinzuverdienste im Rahmen des Budgets, gemäss Anhang Finanzgeschäfte/Finanzkompetenzen der Kirchgemeindeordnung,

- d. Ausgaben oder entsprechende Einnahmefälle ausserhalb des Budgets, gemäss Anhang Finanzgeschäfte/Finanzkompetenzen der Kirchgemeindeordnung,
- e. Aufnahme von Darlehen und Krediten zur Deckung der laufenden Verpflichtungen, gemäss Anhang Finanzgeschäfte/Finanzkompetenz der Kirchgemeindeordnung,
- f. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie Verfügungen über beschränkte dingliche Rechte, gemäss Anhang Finanzgeschäfte/Finanzkompetenzen der Kirchgemeindeordnung,
- g. Finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter durch Gewährleistung von Darlehen, Erwerb von Anteilscheinen etc., gemäss Anhang Finanzgeschäfte/Finanzkompetenzen der Kirchgemeindeordnung,
- h. Eingehung von Bürgschaften und Leistungen von Kautionen, gemäss Anhang Finanzgeschäfte/Finanzkompetenzen der Kirchgemeindeordnung,
- i. Annahme oder die Zurückweisung von Schenkungen und Legaten, einschliesslich die Beschlussfassung über die Verwendung von solchen Zuwendungen, die ohne Zweckbindung erfolgt sind,
- j. Genehmigung der Abrechnung über Verpflichtungskredite, die von den Stimmberechtigten bewilligt wurden, soweit keine Kreditüberschreitung vorliegt.

*Artikel 21: Kommissionen und Arbeitsgruppen gemäss Art. 171 der Kirchenordnung*

<sup>1</sup> Die Kirchenpflege kann gemäss Art. 171 der Kirchenordnung für bestimmte Aufgaben und Sachbereiche Kommissionen und zur Bearbeitung einzelner Geschäfte Arbeitsgruppen bestellen.

<sup>2</sup> Der Einsitz in solchen Kommissionen und Arbeitsgruppen steht Mitgliedern der Kirchgemeinde und weiteren Personen offen. Kommissionen werden in der Regel von einem Mitglied der Kirchenpflege geleitet. Die Kirchenpflege ernennt die Mitglieder und die Leitung von solchen Kommissionen und Arbeitsgruppen längstens bis zum Ablauf der Amtsdauer der Kirchenpflege.

<sup>3</sup> Auftrag, Zuständigkeiten und Arbeitsweise der Kommissionen und Arbeitsgruppen ergeben sich aus der Geschäftsordnung und aus einem von der Kirchenpflege erlassenen Pflichtenheft. Kommissionen führen über ihre Sitzungen ein Protokoll.

*Artikel 22: Entschädigungen und Sitzungsgelder*

Das Entschädigungsreglement regelt die Entschädigung, Spesen und Sitzungsgelder von Kirchenpflege, Kommissionen, Arbeitsgruppen und Freiwilligen.

#### **IV. Die Rechnungsprüfungskommission**

##### *Artikel 23: Zusammensetzung und Konstituierung*

- <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.
- <sup>2</sup> Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich die Rechnungsprüfungskommission selber.

##### *Artikel 24: Aufgaben und Arbeitsweise*

- <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission überwacht den Finanzhaushalt der Kirchgemeinde nach finanzpolitischen und, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, nach finanztechnischen Gesichtspunkten. Sie prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Kirchgemeindeversammlung, insbesondere Budget, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt deren finanzrechtliche Zulässigkeit, finanzielle Angemessenheit und rechnerische Richtigkeit ab und erstattet dazu der Kirchgemeindeversammlung Bericht und Antrag.
- <sup>2</sup> Die Rechnungsprüfungskommission ist für ihre Entscheidungsfindung durch die Kirchenpflege umfassend zu informieren. Vor ablehnenden Anträgen an die Kirchgemeindeversammlung hört sie die Kirchenpflege an.
- <sup>3</sup> Das Entschädigungsreglement regelt die Entschädigung der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.
- <sup>4</sup> Die Rechnungsprüfungskommission übernimmt die Aufgabe als Prüfstelle, sofern sie die gesetzlichen Anforderungen an die Unabhängigkeit und Fachkunde erfüllt.

#### **V. Schlussbestimmungen**



##### *Artikel 25: Inkrafttreten*

Die vorliegende Kirchgemeindeordnung tritt nach Eintritt der Rechtskraft und unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kirchenrat per 1. Januar 2022 in Kraft. Sie ersetzt die bisherigen Kirchgemeindeordnungen der Kirchgemeinden Benken (vom 4.10.2006), Marthalen (vom 29.1.2020) Trüllikon-Truttikon (vom 16.12.2009), Rheinau-Ellikon (vom 30.1.2013) und Ossingen (vom 18.9.2019) sowie alle weiteren Erlasse und Beschlüsse dieser Kirchgemeinden, soweit sie mit der vorliegenden Kirchgemeindeordnung in Widerspruch stehen.

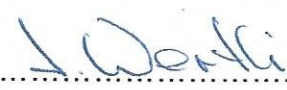

Von der Kirchgemeindeversammlung Benken am 20. Januar 2021 genehmigt:

Der Sachwalter: .....   
Johannes Zollinger


Von der Kirchgemeindeversammlung Marthalen am 20. Januar 2021 genehmigt:

Der Präsident: .....  ..... Die Aktuarin: .....   
Hanspeter Maag Marianne Klingenhegel


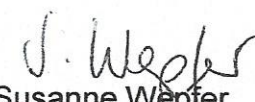
Von der Kirchgemeindeversammlung Ossingen am 20. Januar 2021 genehmigt:

Die Präsidentin: .....  ..... Der Aktuar: .....   
Juliana Wertli Christian Wiggenhauser

Von der Kirchgemeindeversammlung Rheinau-Ellikon am 20. Januar 2021 genehmigt:

Der Sachwalter: .....   
Richard Müller Brander

Von der Kirchgemeindeversammlung Trüllikon-Truttikon am 20. Januar 2021 genehmigt:

Die Präsidentin: .....  ..... Die Aktuarin: .....   
Elsbeth Löffler Susanne Wepfer

Vom Kirchenrat am 17. März 2021 mit Beschluss Nr. 201.127 genehmigt.

Vor dem Kirchenrat  
Der Kirchenratsschreiber  
i.V.



**Anhang zur Kirchgemeindeordnung - Finanzgeschäfte/Finanzkompetenzen**

Dieser Anhang bildet einen integrierenden Bestandteil der Kirchgemeindeordnung und kann insbesondere nur nach den für die Revision der Kirchgemeindeordnung geltenden Bestimmungen geändert werden.

	Kirchenpflege	Kirchgemeinde- versammlung	Urne
1. Beschlüsse über einmalige Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmefälle im Rahmen des Budgets im Einzelfall	bis 100'000	über 100'000	über 1'000'000
2. Beschlüsse über jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmefälle im Rahmen des Budgets im Einzelfall	bis 50'000	über 50'000	
3. Beschlüsse über einmalige Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmefälle ausserhalb des Budgets a) im Einzelfall b) insgesamt höchstens im Jahr	bis 100'000 bis 100'000	über 100'000 bis 200'000 über 100'000 bis 200'000	
4. Beschlüsse über jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmefälle ausserhalb des Budgets a) im Einzelfall b) insgesamt höchstens im Jahr	bis 50'000 bis 50'000	über 50'000 bis 100'000 über 50'000 bis 100'000	
5. Die Aufnahme von Darlehen und Krediten zur Deckung der laufenden Verpflichtungen	unbegrenzt		
6. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie Verfügungen über beschränkte dingliche Rechte, im Einzelfall a) Erwerb b) Veräusserung	bis 100'000 20'000	über 100'000 bis 3'000'000 über 20'000	ab 3'000'000 über 100'000
7. Finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter durch Gewährleistung von Darlehen, Erwerb von Anteilsscheinen etc., jährlich	bis 50 000	über 50'000	
8. Eingehung von Bürgschaften und Leistung von Kautionen, jährlich	bis 50'000	über 50'000	